

Fragen und Probleme über diese Personen zu regeln beziehungsweise dies einzuleiten. Das Untersuchungsorgan ist dafür verantwortlich, den Staatsanwalt über derartige Probleme zu unterrichten und zusammen mit dem Beschuldigten eigentumssichernde Maßnahmen vorzubereiten und durchzuführen.

Der überwiegende Teil der vom Beschuldigten aufgeführten und mit der Sicherung seines Eigentums und Vermögens im Zusammenhang stehenden Probleme berührt zivilrechtliche Bestimmungen. Die sich hieraus erforderlich machenden eigentumssichernden Maßnahmen des Untersuchungsorgans und des Staatsanwaltes sind daher unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. 06. 1975, welches seit dem 01. 01. 1976 in Kraft ist, einzuleiten und durchzuführen.

Zur Sicherung seines Vermögens und seiner Wohnung ermöglicht das Untersuchungsorgan dem Beschuldigten, daß er gemäß § 53 (1) (2) (3) und (4) ZGB einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner Rechte und der sich daraus ergebenden Pflichten bestimmen kann. Der Umfang der Befugnisse des Vertreters des Beschuldigten ergibt sich laut § 54 (1) (2) ZGB bei einer solchen rechtsgeschäftlichen Vertretung aus der vom Beschuldigten erstellten Vollmacht beziehungsweise einer mit seiner Zustimmung erteilten Untervollmacht.

Mit dieser Vollmacht, die auch dem Rechtsanwalt erteilt werden kann, ermächtigt der Beschuldigte seinen Vertreter u. a. zur Übernahme seiner Wohnung und seines Eigentums vom Untersuchungsorgan oder anderen Personen und Einrichtungen zur Wartung und Pflege, zum Abmelden von Dienstleistungen, zur Rückgabe ausgeliehener Sachen und einer Vielzahl anderer Probleme, die ihres großen Umfanges wegen in dieser Arbeit nicht in ihrer Vollzähligkeit behandelt werden können.